



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Anlagenrecht

WA2-UVP-550/017-2019      Beilagen  
keine  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.wa2@noel.gv.at](mailto:post.wa2@noel.gv.at)      UID: ATU37165802  
Fax 02742- 9005-14090      Bürgerservice 02742-9005-9005  
Internet: <http://www.noel.gv.at> – [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
WST1-U-775/053-2019	Dipl.-Ing. Karl Stepan	14381	27. September 2019

Betrifft

Windpark Prinzendorf III GmbH, Vorhaben „Windpark Prinzendorf III“; Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000 vom 02.07.2019 (Änderung der WEA-Type);  
Unterlagennachreichung; Ersuchen um Stellungnahme

### **Stellungnahme des Amtssachverständigen für Wasserbau und Gewässerschutz**

Die Behörde, Abteilung Anlagenrecht des Amtes der NÖ Landesregierung, ersucht mit Schreiben vom 11. Juli 2019 um fachliche Stellungnahme zum vorliegenden Antrag betreffend die Änderung des mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 3. Mai 2016, RU4-U-775/029-2016, genehmigten Vorhabens „Windpark Prinzendorf III“.

Mit Schriftsatz vom 23. August 2019 hat die Windpark Prinzendorf III GmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, diesen Änderungsantrag neuerlich modifiziert und insbesondere die Erhöhung der Gesamtengpassleistung auf 40,8 MW beantragt.

Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung wurde von mir in meiner Stellungnahme vom 14. August 2019, WA2-UVP-550/015-2019, die Vorlage von ergänzenden Unterlagen zu den geplanten Abänderungen den Fachbereich Wasserbau/Gewässerschutz betreffend gefordert.

Mit Schreiben der Behörde vom 18. September 2019 wurden die ergänzten Unterlagen mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt.

Hinsichtlich der Gutachtenerstellung zu den geplanten Änderungen erging im Schreiben der Behörde vom 11. Juli 2019 das Ersuchen um Erstellung eines Gutachtens zu nachfolgenden Fragen:

1. Rufen die geplante Änderung zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 03.Mai 2016, RU4-U-775/029-2016, für den „Windpark Prinzen-dorf III“ genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?

(Soweit im jeweiligen Fachbereich Aussagen getroffen werden können:)

2. Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden?

3. Können diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen?

4. Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?

5. Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

6. Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnah-menvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 03.Mai 2016, RU4-U-775/029-2016, genehmigten „Windpark Prinzen-dorf III“ durchgeführt wurde, entgegen?

7. Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auf-lagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmi-gungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedin-gungen und Befristungen?

## **Befund**

Die angestrebte Änderung des mit Bescheid vom 3. Mai 2016, RU4-U-775/029-2016, genehmigten Windparks umfasst die Änderung der WEA-Type von Senvion 3.2M114 auf Vestas V136 - 3,45/3,6 MW sowie Vestas V136 - 4,0/4,2 MW

- inkl. Änderung der Nabenhöhen der 10 WEA von 1 x 123 m und 9 x 143 m auf 2 x 132 m, 3 x 149 m und 5 x 166 m
- inkl. Anpassung der „Fundamentheraushebung“

Zudem sind noch folgende weitere Änderungen am Vorhaben geplant:

- Erhöhung der Engpassleistung von bisher 31,7 MW auf zukünftig 40,8 MW
- Geringfügige Änderung der Lage der WEA-Standorte
- Anpassung der Kranstellflächen und Montageplätze
- Anpassung der Zuwegung und des Verkehrskonzepts und diesbezüglich insbesondere
  - die teilweise Änderung der Zufahrtswege und der Fahrtrichtungen
  - eine Anpassung von Kurvenradien
  - die Verbreiterung zweier Zufahrtswege
- die Zentralisierung der Baustelleneinrichtung(en) und eine zentrale Vormontagefläche
- die Anpassung des Windpark-Netzes und des Netzanschlusses und somit insbesondere
  - eine Änderung der Nennspannung am Kabel-Strang zum Umspannwerk Neusiedl auf 30 kV
  - eine Änderung der Lage der Schaltstationen
  - eine Änderung der Verkabelung inkl. einer (teilweisen) Änderung der Kabel, der Kabeldimensionen und der Kabellage sowie ein zusätzliches Erdkabel
  - den Entfall der Tonfrequenzsperre (am Strang ins UW Neusiedl)
- eine Änderung der Eisansatzerkennung, eine teilweise Änderung der Maßnahmen bei Eisansatz und eine teilweise Verkabelung der Eisfall-Hinweistafeln
- eine geringfügige Änderung von IT- und SCADA-Anlagen, u.a. neue LWL-Leitungen (- diese z.T. in einem bestehenden Leerrohr)
- das Beton-Brechen, die Wiederverwertung von Betonbruch und die Wiederverwendung von Material bestehender Kranstellflächen als Alternative zur Entsorgung
- ein Fledermaus-Gondelmonitoring zur allfälligen Adaptierung der Abschaltparameter der vorgeschriebenen „Fledermausabschaltung“

Hinsichtlich der in den Unterlagen zum Abänderungsantrag vom 2. Juli 2019 beschriebenen Konkretisierung der geplanten Betonwaschgruben wird festgestellt, dass laut den nachgereichten Unterlagen (B.1.2 Vorhabenskonkretisierung – Gewässerschutz vom 23.08.2019) Betonwaschgruben nicht ausgeführt werden, sondern diese durch Container ersetzt werden.

Aus wasserbautechnischer Sicht waren im ursprünglichen Projekt folgende Themen relevant:

- Bauphase – Gerinnequerungen im Zuge der Verkabelung:

Die gegenständlichen Abänderungen sehen u. a. die Änderung der Nennspannung am Kabel-Strang zum Umspannwerk Neusiedl von 20 kV auf 30 kV vor. Die Lage der geplanten Gerinnequerungen im Verlauf des St.-Ulrichs-Grabens und der Zaya sowie die Herstellung mittels Bohrverfahren bleiben unverändert.

Die Gewässerquerungen werden durch zwei parallele Bohrungen DN 200 mit einem Abstand des Rohrscheitels zur Gewässersohle von mindestens 1,5 m ausgeführt.

Der gegenständliche Bescheid enthält in Bezug auf die geplanten Gewässerquerungen bereits wasserbautechnische Auflagen zur Vermeidung der Gefährdung der Gewässerqualität und zur Erfüllung wasserbautechnischer Vorgaben.

- Betriebsphase – Wassergefährdende Stoffe als Betriebsmittel der WEA

Bei den nun vorgesehenen Typen der WEA sind vergleichbare Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen als Betriebsmittel wie bei den ursprünglich geplanten Anlagen gegeben.

Für den Fachbereich Wasserbautechnik/Gewässerschutz sind zusätzlich folgende Änderungen relevant:

- Bauphase – die Zentralisierung der Baustelleneinrichtung(en) und eine zentrale Vormontagefläche:

Die Fläche für die zentrale Baustelleneinrichtung und die zentrale Vormontagefläche werden mittels verdichteter Schotterdecke (ca. 20 – 30 cm Schotter bzw. Kies plus Feinplanum) befestigt.

Die Fläche für die zentrale Baustelleneinrichtung dient

- der Unterbringung eines „Containerdorfes“ mit mehreren Einzel-, Doppel- und ggf. Mehrfach-Container der verschiedenen Firmen für Baustellenbüros, für Aufent-

haltsräume für das Bau-Personal, für Material, Werkzeuge und Betriebsmittel sowie zur Unterbringung sanitärer Einrichtungen und für die Ver- und Entsorgung der Baustelle

- für Park- und Abstellmöglichkeiten für diverse Fahrzeuge, Aggregate und Maschinen sowie
- für kleinere Montage bzw. Vormontagearbeiten (etc.)

Die geplante Vormontagefläche im Ausmaß von ca. 6.000 m<sup>2</sup> soll größeren Vormontagearbeiten (insbesondere für Turmteile) dienen.

Die Flächen für die zentrale Baustelleneinrichtung und für die Vormontage werden nach Errichtung der WEAs zurückgebaut.

Für sanitäre Zwecke werden temporäre sanitäre Einrichtungen (mobile Toilettenkabinen oder Sanitärcontainer) vorgesehen. Deren Abwässer werden in dichten Behältern gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt.

Ölbindemittel wird in den Containern der beschäftigten Firmen für den Fall eines Austritts von Betriebs- oder Kraftstoffen der eingesetzten und zu- und abfahrenden Fahrzeuge bereitgestellt. Die Betankung erfolgt in Tankcontainern bzw. mittels kleineren mobilen Dieseltanks.

- Bauphase – das Beton-Brechen, die Wiederverwertung von Betonbruch und die Wiederverwendung von Material bestehender Kranstellflächen als Alternative zur Entsorgung:

Der beim Rückbau der Altanlagen anfallende Fundamentbeton soll mittels mobiler Brechanlage vor Ort gebrochen und der Betonbruch als Tragschicht der neu zu befestigenden Flächen wiederverwertet werden.

Zudem soll das Material der Tragschicht der „alten“ Kranstellflächen als Tragschicht der neu zu befestigenden Flächen und/oder zur Wiederverfüllung der Fundamentgruben wiederverwendet werden. Die Tragschicht der bestehenden, „alten“ Kranstellflächen enthält kein Recyclingmaterial. Vor der Wiederverwendung des Materials wird dieses im Hinblick auf dessen Eignung untersucht.

## **Gutachten**

Hinsichtlich der vorgelegten ergänzten Unterlagen über die geplanten Änderungen ist aus wasserbautechnischer Sicht festzustellen, dass diese für eine fachliche Beurteilung ausreichen.

Durch die Änderung des Typs der WEA ergeben sich in Bezug auf die bereits im ursprünglichen Projekt beurteilten Aspekte „Gewässerquerungen“ und „Umgang mit den Betriebsmitteln der WEA“ aus wasserbautechnischer Sicht keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Umwelt, sodass sich diesbezüglich keine relevante Änderung der Beurteilungsgrundlage für das Fachgebiet Wasserbautechnik ergibt.

Die im Befund angeführten, zusätzlich für den Fachbereich Wasserbautechnik/Gewässerschutz relevanten Abänderungen werden folgendermaßen beurteilt:

- Bauphase – die Zentralisierung der Baustelleneinrichtung(en) und eine zentrale Vormontagefläche:

Die anfallenden sanitären Abwässer werden in dichten Behältern gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Damit ist eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung gewährleistet.

Für die Lagerung wassergefährdender Betriebsmittel werden dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsvorkehrungen (Ölbindemittel, Tankcontainer) getroffen, sodass unter Berücksichtigung der allgemeinen Sorgfaltspflicht (§ 31 Abs. 1 WRG 1959) keine Gewässergefährdung zu erwarten ist.

Da es sich bei der Oberflächenbefestigung um eine verdichtete Schotterdecke handelt, ist damit zu rechnen, dass es bei Starkniederschlägen zu einem Oberflächenabfluss kommen wird. Um ein unkontrolliertes Abfließen dieses Oberflächenwassers ggf. auf Nachbargrundstücke hintanhaltend zu können, wird die Vorschreibung folgender zusätzlicher Auflagen vorgeschlagen:

1. Die Baustelleneinrichtungsfläche sowie die Vormontagefläche sind leicht geneigt herzustellen. An den tiefer gelegenen Rändern sind die Flächen durch Rasensickermulden gemäß ÖWAV-Regelblatt 45 zu begrenzen. Die mind. 10 cm starke Humusschicht ist zu begrünen und für die Dauer der Baumaßnahme als Grünfläche zu erhalten.
2. Eine Verdichtung der Sickermulden durch Befahren, Begehen oder Materiallagerungen ist verboten. Ebenso darf durch die Ablagerung von Schnee die Funktion der Sickeranlage nicht beeinträchtigt werden.
3. Auf den Flächen dürfen lediglich betriebsbereite Fahrzeuge abgestellt werden. Die Vornahme von sonstigen Lagerungen auf diesen Flächen ist nur dann zulässig, wenn durch das Niederschlagswasser keine gewässergefährdenden Stoffe ausgewaschen werden können.

4. Auf den Flächen ist die Durchführung von Waschvorgängen nicht gestattet. Ist die Vornahme von Reparatur- und Arbeitsvorgängen erforderlich, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, dass Betriebsmittel oder gewässerverunreinigende Stoffe nicht austreten können.

Durch die vorgeschlagenen Auflagen ist auch davon auszugehen, dass hier keine Verunreinigungen anfallen, die zu einer mehr als geringfügigen Belastung des Grundwassers führen würden.

- Bauphase – das Beton-Brechen, die Wiederverwertung von Betonbruch und die Wiederverwendung von Material bestehender Kranstellflächen als Alternative zur Entsorgung:

Die geplante Wiederverwendung von Betonbruch und dem Material bestehender Kranstellflächen wird zur Kenntnis genommen und es wird diesbezüglich auf die Bestimmungen der Recycling-Baustoffverordnung hingewiesen.

Aus wasserbautechnischer Sicht sind durch diese Abänderung keine Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, sodass sich keine Änderung der Beurteilungsgrundlage für das Fachgebiet Wasserbautechnik ergibt. Die geplante Änderung kann aus wasserbautechnischer Sicht zur Kenntnis genommen werden.

#### Schlussfolgerung:

Die sich aus dem Änderungsvorhaben zusätzlich ergebenden Auswirkungen stehen dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 03.Mai 2016, RU4-U-775/029-2016, genehmigten „Windpark Prinzendorf III“ durchgeführt wurde, aus wasserbautechnischer Sicht nicht entgegen.

Das vorliegende Änderungsvorhaben ist unter der Vorschreibung folgender Auflagen somit aus wasserbaufachlicher Sicht genehmigungsfähig.

Zusätzliche wasserbautechnische Auflagen (für die Baustelleneinrichtungs- und Vormontagefläche):

1. Die Baustelleneinrichtungsfläche sowie die Vormontagefläche sind leicht geneigt herzustellen. An den tiefer gelegenen Rändern sind die Flächen durch Rasensickermulden gemäß ÖWAV-Regelblatt 45 zu begrenzen. Die mind. 10 cm starke Humusschicht ist zu begrünen und für die Dauer der Baumaßnahme als Grünfläche zu erhalten.

2. Eine Verdichtung der Sickermulden durch Befahren, Begehen oder Materiallagerungen ist verboten. Ebenso darf durch die Ablagerung von Schnee die Funktion der Sickeranlage nicht beeinträchtigt werden.
3. Auf den Flächen dürfen lediglich betriebsbereite Fahrzeuge abgestellt werden. Die Vornahme von sonstigen Lagerungen auf diesen Flächen ist nur dann zulässig, wenn durch das Niederschlagswasser keine gewässergefährdenden Stoffe ausgewaschen werden können.
4. Auf den Flächen ist die Durchführung von Waschvorgängen nicht gestattet. Ist die Vornahme von Reparatur- und Arbeitsvorgängen erforderlich, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, dass Betriebsmittel oder gewässerverunreinigende Stoffe nicht austreten können.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. S t e p a n